

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 55.

Sonnabend, den 11. Mai

1872.

Bekanntmachung.

Es ist darüber Beschwerde geführt worden, daß in der letzteren Zeit von Gräbern auf hiesigem Kirchhofe nicht bloß Blumen abgepflückt, sondern selbst eingepflanzte Blumenstöcke entwendet worden seien.

Die unterzeichnete Kircheninspection sieht sich daher veranlaßt vor derartigen Freveln hiermit auf das Nachdrücklichste zu warnen, mit dem gleichzeitigen Bemerken, daß letztere, insoweit im einzelnen Falle nach dem Reichsstrafgesetzbuch nicht schwerere Strafe einzutreten hat, von dem mitunterzeichneten Stadtrath mit Geldbußen bis zu 5 Thalern oder entsprechenden Haftstrafen werden geahndet werden.

Man erwartet übrigens auch von den Eltern, daß sie ihren Kindern vorstellen werden, wie es die Pietät gegen die Verstorbenen erfordere, deren Gräber und den Schmuck der Gräber auf alle Weise zu schonen.

Großenhain, den 8. Mai 1872.

Die Kircheninspection.

Glaß, S. Kunze, Bürgermeister. W.

Bekanntmachung.

Der Stadtrath ist veranlaßt, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Pflicht zur rechtzeitigen Anmeldung ausgeführter Baulichkeiten zur Versicherung bei der Landes-Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt hierdurch behufs genauer Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Nach diesen Vorschriften ist der betreffende Eigenthümer oder der gesetzliche oder besonders ernannte Stellvertreter (Vormund, Chemann, Bevollmächtigter u. s. w.) verpflichtet, einen aus roher Wurzel aufgeführten Bau oder ein wieder aufgebautes Gebäude binnen längstens 14 Tagen, von der Vollendung des Baues an gerechnet, bei der Obrigkeit zur Versicherung anzumelden, eine Vorschrift, die auch bezüglich solcher Anbaue oder sonstiger Baulichkeiten gilt, durch welche entweder der Zeitwerth des Versicherungsobjectes, sei es an sich oder in Bezug auf dessen Beschaffenheit und Zustand, sich erhöht, oder die Beitragsklasse, in welcher dasselbe bisher gestanden, sich geändert hat, so daß also auch (s. § 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1868) die Anmeldepflicht erwächst, wenn Betriebs- und Benutzungsveränderungen in einem Hause vorgenommen werden. Verzögerungen in der Anmeldung ziehen für den Verpflichteten eine nach Höhe des vierfachen Betrages der der Brandversicherungscasse entzogenen Brandversicherungsbeiträge zu bemessende Geldstrafe nach sich.

Großenhain, den 7. Mai 1872.

Der Stadtrath.
Kunze.

Tagesnachrichten.

Großenhain. Am Himmelfahrtstage Nachmittags fand in hiesiger Hauptkirche die angekündigte geistliche Musikaufführung statt, welche, in allen Theilen mit Sorgfalt ausgeführt, bei den Zuhörern die höchste Befriedigung erweckte. Der pecuniäre Ertrag, der bekanntlich dem Fond des Bürgerhospitals zufließt,

Bekanntmachung.

Die Aufstellung der Register zu Einhebung

der städtischen Centralanlagen

auf das laufende Jahr wird bis Schluß dieser Woche beendet.

Es wird daher nunmehr unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. dieses Monats in Nr. 41 d. Bl. die städtische Centralanlage auf das

erste Vierteljahr 1872

mit dem Bemerken andurch ausgeschrieben, daß die Abführung derselben von Anfang nächster Woche an bis

zum 17. Mai 1872

an unsere Stadthauptcasse zu Vermeidung von Zwangsmaasregeln zu erfolgen hat.

Großenhain, am 16. April 1872.

Der Stadtrath.
Kunze.

Bekanntmachung.

Die am 1. dieses Monats fälligen

Grundsteuern

auf den zweiten Termin 1872 sind nach zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit längstens bis zum

18. dieses Monats

an unsere Stadthauptcasse zu bezahlen.

Großenhain, am 1. Mai 1872.

Der Stadtrath.
Kunze.

Verpachtung.

Die diesjährige Grasnutzung von der in Raundorfer Flur gelegenen, zum sogenannten Meisterholze gehörigen, im Eigenthum hiesiger Stadtgemeinde befindlichen Wiese soll

Dienstag, den 14. dieses Monats,

Nachmittags 4 Uhr

parzellenweise an die Meistbietenden an Ort und Stelle, bei ungünstiger Witterung im Gasthose zu Raundorf, verpachtet werden, was andurch bekannt gemacht wird.

Großenhain, den 8. Mai 1872.

Der Stadtrath.
Kunze.

Deffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Sonnabend, den 11. Mai 1872, Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Rathssitzungszimmer.

Tagesordnung: Die Vorlagen der auf den 8. Mai anberaumt gewesenen Sitzung.
Der Vorsteher.

soll ein zufriedenstellender sein. Möchten sich solche Aufführungen, nachdem damit einmal der Anfang gemacht worden ist, alljährlich in unserer Stadt wiederholen; diesen Wunsch haben viele Zuhörer ausgesprochen.

Sachsen. Wie dem „Dr. 3.“ telegraphisch gemeldet wird, sind Ihre Majestäten der König und die Königin von Sachsen bei bestem Wohlfsein am 7. Mai früh 6 Uhr von Riva mittelst